

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4
Windenergieanlagen vom 11.07.2022 im Stadtgebiet Olsberg;
hier: Änderung von Nebenstimmungen zum Artenschutz

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der juwi GmbH, v. d. GF Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches einen Änderungsbescheid zum Genehmigungsbescheid für 4 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 07) des Typs Vestas V126 in den Gemarkungen Wulmeringhausen, Brunskappel und Gevelinghausen am 14.12.2022 erteilt.

Folgende Anlagen sind betroffen:

Bezeichnung	Typ	Anlagen - Nr.	Nennleis- tung [kW]	Neben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Gesamt- höhe [m]	Gemarkung Flur Flurstück
WEA 04	Vestas V 126	0008738. 0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Wulmeringhausen 5 30
WEA 05	Vestas V 126	0008739. 0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Wulmeringhausen 5 518 Gevelinghausen 3 19, 323
WEA 06	Vestas V 126	0008740. 0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Brunskappel 3 85
WEA 07	Vestas V 126	0008741. 0001	3.300 / 3.450	137	126	200	Gevelinghausen 3 20

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ändert und ergänzt die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **12.01.2023** bis zum **26.01.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1.

Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 empfohlen.

2.

Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02904/987-155, 02904/987-158 oder 02904/987-154 erforderlich.

3.

Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des o. g. Auslegungszeitraumes über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **12.01.2023** bis zum **26.01.2023** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da insgesamt 1.059 überwiegend aus der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig Einwendungen erhoben haben. Diese haben somit die Möglichkeit, den Bescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 11.01.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40241-2020-04

Im Auftrag
gez. Kraft